



Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Ladenöffnung in der unteren Altstadt von Bern.....	1
2.2 Pfandleihgewerbe	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	2
5. Finanzielle Auswirkungen	2
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	2
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	2
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	2
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	2

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)
(Änderung)**

1. Zusammenfassung

In der Septembersession 2015 überwies der Grosse Rat einen Vorstoss, der eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe verlangte mit dem Ziel, in der unteren Altstadt von Bern längere Ladenöffnungszeiten zu ermöglichen. Dieser Auftrag wurde mit der Vernehmlassungsvorlage zur vorliegenden Gesetzesänderung umgesetzt (Einfügung eines neuen Buchstabens *d* in Art. 11 Abs. 1). Aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung – insbesondere auch aufgrund der Ablehnung durch die direkt Betroffenen – ist diese Ergänzung fallengelassen worden.

Es wird gleichzeitig daran festgehalten, Vorschriften über das Gewerbe der Pfandleiherinnen und -leiher zu erlassen. Nachdem es während Jahrzehnten im Kanton Bern keine solchen Betriebe gab, sind in den letzten Jahren mehrere entstanden. Die neuen Bestimmungen dienen der Transparenz und können nur auf Gesetzesstufe eingeführt werden.

2. Ausgangslage

2.1 Ladenöffnung in der unteren Altstadt von Bern

Die Motion Haas (M 026-2015) verlangt, die untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet zu bezeichnen, zumindest aber besondere Ladenöffnungszeiten zu ermöglichen.

Die Vernehmlassungsvorlage zeigte auf, dass die untere Altstadt von Bern die bundesrechtlichen Anforderungen an ein Tourismusgebiet nicht erfüllt und dass unter der Woche kein Bedarf für eine Verlängerung der Öffnungszeiten besteht. Sie setzte das Anliegen der Motion Haas daher so um, dass in Artikel 11 Absatz 1 ein neuer Buchstabe *d* („die weiteren Geschäfte in der unteren Altstadt von Bern“) ergänzt wurde. Diese Bestimmung hätte es grundsätzlich ermöglicht, Geschäfte in der unteren Berner Altstadt im Rahmen des eidgenössischen Arbeitsrechts (sonntags können im Verkauf keine Angestellten eingesetzt werden) an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten. Aufgrund des negativen Ergebnisses der Vernehmlassung (vgl. Ziff. 9 hiernach) ist diese Ergänzung fallengelassen worden.

2.2 Pfandleihgewerbe

Pfandleihe ist die Vergabe eines Kredits, der mit einem Versatzpfand abgesichert wird: Die Kreditnehmerin bzw. der Kreditnehmer übergibt der Pfandleiherin bzw. dem Pfandleiher einen Gegenstand (z.B. ein Schmuckstück oder eine Uhr) als Pfand und erhält dafür einen Kredit, den er innerhalb der vereinbarten Zeit zuzüglich Zinsen zurückzahlen muss. Kann der Kredit nicht innerhalb der vereinbarten Zeit zurückbezahlt werden, ist die Pfandleiherin oder der Pfandverleiher berechtigt, das Pfand zu verwerten und mit dem Kredit zu verrechnen. Einen allfälligen Überschuss muss er der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer auszahlen.

Das Zivilgesetzbuch schreibt für das Pfandleihgewerbe eine Bewilligungspflicht vor und ermöglicht den Kantonen, weitergehende Vorschriften zu erlassen. Diese benötigen aber eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Zum Schutz des Publikums ist es angebracht, den Zinssatz und die Kosten zu beschränken – wie dies auch für Kleinkredite im Bundesrecht der Fall ist.¹

Das Bundesrecht schreibt weiter vor, dass ein nicht ausgelöstes Pfand amtlich verkauft (verwertet) werden muss, lässt jedoch offen, in welcher Form dies zu erfolgen hat. Mit der Vorlage

¹ Vgl. Art. 14 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG; SR 221.214.1)

wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, diesen Punkt zu regeln, indem zum Beispiel die Verwertung durch eine öffentliche Versteigerung vorgeschrieben wird.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Das Pfandleihgewerbe ist bereits gestützt auf Artikel 907 ZGB bewilligungspflichtig. Die Erwähnung in Artikel 3 dient der Transparenz über die bewilligungspflichtigen Gewerbe.

Artikel 8

Für das Pfandleihgewerbe kann der Regierungsrat gestützt auf Absatz 1 allgemeine Voraussetzungen präzisieren. In Absatz 2 werden die spezifischen Vorschriften zusammengefasst.

Der Höchstzins ist abhängig vom allgemeinen Zinsumfeld, weshalb die Kompetenz zu seiner Festlegung an den Regierungsrat delegiert wird. Dieser wird sich für die Festlegung am Zinssatz des Bundes für Kleinkredite orientieren, der zurzeit zehn Prozent beträgt.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht vorgesehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision hat keine finanziellen Auswirkungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Teilrevision hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden im Vollzug des HGG bleiben unverändert.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Regelung des Pfandleihgewerbes erhöht die Rechtssicherheit für diese Branche. Entsprechende Investitionen gewinnen damit tendenziell an Attraktivität. Die Erhöhung der Nachfrage nach Konsumgütern infolge entsprechender neuer Kreditmöglichkeiten dürfte aber vernachlässigbar sein.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

An der Vernehmlassung hat nur eine Minderheit der Adressatinnen und Adressaten teilgenommen. Insgesamt wurden 25 Stellungnahmen von Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung eingereicht.

Die Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe sind im Gegensatz zur Änderung der Ladenöffnungszeiten unbestritten geblieben.

Neun Stellen stimmten der Änderung der Ladenöffnungszeiten zu und sechzehn lehnten diese ab. Positiv geäußert haben sich die Organisationen der Arbeitgebenden sowie die SVP und die FDP. Sie sehen im Sonntagsverkauf eine Chance für ein attraktiveres Angebot für Touristinnen und Touristen, insbesondere sind sie der Meinung, dass Geschenkboutiquen und Bijouterien profitieren könnten.

Diesen Revisionspunkt abgelehnt haben die Organisationen der Arbeitnehmenden, der Synodalrat der röm.-kath. Landeskirche sowie verschiedene Gemeinden. Die SP des Kantons und der Stadt lehnten die Vorlage ab, ebenso das Grüne Bündnis, die Grünen und die EVP. Negativ geäußert haben sich auch die Hauptbetroffenen, d.h. die Stadt Bern, die Vereinigten Altschaffler und BERNcity.

Die Ablehnung wird vor allem mit der Gefahr der Marktverzerrung, der Beeinträchtigung der Sonntagsruhe und der Belastung der Angestellten im Detailhandel begründet. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass Angestellte trotz des Verbots am Sonntag arbeiten, weil die Behörden kaum überprüfen könnten, ob Familienmitglieder im Laden stehen. Zudem sei die untere Altstadt ein Wohngebiet, und eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten liege nicht im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner. Es bestehe auch kein Bedarf, da bereits die heute geltenden Ladenöffnungszeiten nicht ausgenützt würden.

Die Vereinigten Altstadtleiste und BERNcity lehnen die Revision ab, weil sich ein Familienbetrieb nicht in der Lage sehen werde, während der Woche zusätzliches Personal einzusetzen, damit die Familienmitglieder am Sonntag selber anwesend sein können. Ausserdem würde der heute einzigartige Branchenmix in der Berner Altstadt durch eine solche Reform nur leiden. Wenn sonntags mehr Läden öffnen könnten, wären dies Shops mit Tourismusartikeln. Das brauche Bern nicht. Die Stadt Bern teilt die Beurteilung der Vereinigten Altstadtleiste und von BERNcity.

Die meisten ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden machen zudem eine rechtlich unzulässige Ungleichbehandlung geltend, wenn der Sonntagsverkauf nur in der unteren Berner Altstadt und nicht auch in anderen Berner Quartieren oder Altstadtkernen möglich wird.

Die Parteien BDP, GLP und EDU haben sich nicht geäußert.

Bern, 7. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 309
2016_09_VOL_Gesetz_über_Handel_und_Gewerbe

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, In Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung ¹⁾ , gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG) ²⁾ und Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ³⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Bern, In Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung ⁴⁾ , gestützt auf Artikel 907 und 915 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) ⁵⁾ , Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG) ⁶⁾ und Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezem-			

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 221.214.1

³⁾ SR 241

⁴⁾ BSG 101.1

⁵⁾ SR 210

⁶⁾ SR 221.214.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	ber 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
Art. 3 Bewilligungspflicht ¹ Bewilligungspflichtig sind i das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten, soweit dies das KKG vorsieht.	Art. 3 Abs. 1 ¹ Bewilligungspflichtig sind i (geändert) das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten, soweit dies das KKG vorsieht; ₁ k (neu) der Betrieb des Pfandleihgewerbes.			
Art. 8 Verordnung	Art. 8 Abs. 2 (neu) ² Für das Pfandleihgewerbe kann er durch Verordnung zudem a den Höchstzinssatz bestimmen, b die zulässigen Kosten festlegen, insbesondere für Aufbewahrung, Unterhalt, Versicherung und Verwertung der Pfandgegenstände, c die Verwertung des Pfandgegenstands regeln.			

¹⁾ SR 241

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 11 Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen ¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten: c Blumengeschäfte.		<i>Geltendes Recht</i>	Art. 11 Abs. 1 ¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten: c (geändert) Blumengeschäfte₁ d (neu) alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
		<i>Geltendes Recht</i>	Titel nach Art. 36 (neu) T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■■	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
		<i>Geltendes Recht</i>	Art. T1-1 (neu) ¹ Die Bestimmung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d bedarf hinsichtlich der Erfahrungen während vier Geltungsjahren seit Inkrafttreten einer Evaluation. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Evaluationsbericht Antrag auf eine unbefristete Weitergeltung oder Aufhebung.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	II.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
				Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, 7. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 1. März 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 21. März 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer